



Auch im Winterdienst: Ihre Biotonne

Im Winter sind Tonnen, die ungeschützt im Freien stehen, frostgefährdet. Denn durch die Kälte kann der Biomüll an der Innenseite der Tonne anfrieren. Das bedeutet, dass die Tonnen dann nicht mehr durch Schütten entleert werden können. Deshalb: Stellen Sie Ihre Tonne im Winter nach Möglichkeit an einen geschützten Ort. Wickeln Sie feuchte Bioabfälle großzügig in Zeitungspapier ein. Lassen Sie Ihre Biotonne nach der Leerung immer gut trocknen. Legen Sie diese mit Zeitungspapier, Eierkartons, Häckselgut oder ähnlichem aus. Da feuchte Abfälle meist erst am Morgen einfrieren, wenn es am kältesten ist, stellen Sie die Tonne erst am Abfuhrtag bis 6:00 Uhr an den Straßenrand.

Die Mitarbeiter der Abfallentsorgung danken es Ihnen, wenn Sie Ihre Behälter bei Schnee an eine frei zugängliche Stelle platzieren!



Noch Fragen?
Sprechen Sie uns an!

EBI

Winterdienst Räum- und Streupflichten

www.umweltbetrieb-bielefeld.de

BürgerServiceCenter

Montag bis Freitag 7:30 – 18:00 Uhr

Tel. 0521 51-0

E-Mail: umweltbetrieb.stadtreinigung@bielefeld.de

Ausführliche Informationen finden Sie unter:

www.bielefeld.de/winterdienst

EBI

Herausgeber:

Stadt Bielefeld
Umweltbetrieb

Verantwortlich: Matthias Seipel
Gestaltung: deteringdesign.de
Fotos: WB, J. Hannemann
Stand: Dezember 2023



Winterdienst

Des einen Freud – des anderen Leid: die alljährliche Winterpracht. Während die einen vergnügt die Hänge hinunter schlittern oder sich beim Spaziergang an der glitzernden Landschaft erfreuen, ist der Schneefall für andere mit der lästigen Pflicht des Schneeräumens verbunden.

Wer ist zum Winterdienst verpflichtet?

Neben der Winterdienstpflicht der Stadt Bielefeld und der Landesdienststellen besteht die Räum- und Streupflicht für **Grundstückseigentümer/innen** sowie **Eigentümergeinschaften**. Diese Pflicht kann – wie in der Praxis üblich – auf die **Mieter/innen** übertragen werden. Näheres regelt dann der Mietvertrag oder die Hausordnung. Kann jemand das Räumen oder Streuen zum Beispiel aufgrund von Berufstätigkeit oder gesundheitlichen Einschränkungen nicht oder nur unzureichend selbst ausführen, sollte auf die Unterstützung von Nachbarn oder auf professionelle Hilfe zurückgegriffen werden.



Einige Winterdienstanbieter haben sich beim Umweltbetrieb gemeldet und können auf der Internetseite abgerufen werden:

www.bielefeld.de/winterdienst

Wann muss geräumt und gestreut werden?

Räumpflicht besteht nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen von Eisglätte und Schnee werktags in der Zeit von:

Montag bis Samstag 7:00 – 20:00 Uhr

Sonn- und Feiertage 9:00 – 20:00 Uhr

Nach 20:00 Uhr besteht grundsätzlich keine Räumpflicht.

Wo muss geräumt und gestreut werden?

Gehwege müssen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, circa 1,50 Meter, entlang des Grundstückes geräumt werden. Der Schnee sollte nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geschoben werden.

Zusätzlich sind an **Haltestellen** für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse sowie an Fußgängerüberwegen die Zugänge von Schnee zu befreien und bei Glätte zu streuen. Auch kombinierte Geh- und Radwege fallen in die Zuständigkeit der anliegenden Grundstückseigentümer/innen.

Ist in **verkehrsberuhigten Bereichen, Anliegerstraßen oder Fußgängerzonen** kein Gehweg vorhanden, ist der Fahrbahnrand schnee- und eisfrei zu halten. Eigentümer/innen von Anliegergrundstücken der Reinigungsklasse 07 sind auch für die Winterwartung auf **Fahrbahnen** zuständig und müssen gefährliche Stellen auf Fahrbahnen mit abstumpfenden oder auftauenden Stoffen bestreuen. Ein besonderes Augenmerk ist auf unübersichtliche Straßeneinmündungen, scharfe Kurven und starke Gefällstrecken zu richten.



Viele Wege in öffentlichen Parks und Grünanlagen werden nicht geräumt und gestreut. Beim winterlichen Spaziergang ist besondere Vorsicht geboten.



Wie ist zu räumen und zu streuen?

Grundsätzlich gilt: Erst räumen – dann streuen!

Zunächst beseitigen Sie mit Schneeschieber und Besen das Größte. Festgefrorenes, welches auf Gehweg oder Fahrbahn verbleibt, muss dann mit abstumpfenden Mitteln wie Sand, Granulat oder Splitt bestreut werden. Salz bzw. auftauende Stoffe sind auf öffentlichen Gehwegen aus Umweltschutzgründen grundsätzlich verboten! Sie sind nur ausnahmsweise gestattet. Zum Beispiel, wenn durch abstumpfende Mittel bei Glätteis oder auf Straßen mit starkem Gefälle keine Wirkung zu erzielen ist. Immer ist auf einen größtmöglichen Abstand zur angrenzenden Vegetation zu achten.



Splitt und Granulat sind gegen Entgelt bei Baustoffhändlern zu erhalten. In haushaltsüblichen Mengen wird Splitt während der Öffnungszeiten bei den städtischen Betriebshöfen kostenlos abgegeben. **Bitte denken Sie daran, ein eigenes Gefäß mitzubringen!**

Betriebshof Mitte: Eckendorfer Straße 57
Wertstoffhof Mitte: Herforder Straße 220
Wertstoffhof Nord: Engersche Straße 245
Wertstoffhof Süd: Fabrikstraße 32
Betriebshof Ost: Am Wiehagen 75

Weiterhin ist es erlaubt, Sand von städtischen Kinderspielplätzen als Streumittel zu verwenden. Selbstverständlich werden die Sandkästen im Frühjahr wieder mit frischem Sand befüllt.